

Regierungsratsbeschluss zur Entfernung hochanfälliger Feuerbrand- Wirtspflanzen im Kanton Nidwalden

vom 10. Januar 2006¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 5 und 30 des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz)², in Ausführung von Art. 29 Abs. 3 Buchstabe e der eidgenössischen Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)³,

beschliesst:

Art. 1 Entfernung hochanfälliger Feuerbrand-Wirtspflanzen

Hochanfällige Feuerbrand-Wirtspflanzen sind im ganzen Kanton umgehend zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 2 Hochanfällige Feuerbrand-Wirtspflanzen

Als hochanfällige Feuerbrand-Wirtspflanzen gelten folgende Cotonaster-Arten:

- Cotonaster salicifolius floccosus
- Cotonaster bullatus
- Cotonaster franchetti
- Cotonaster watereri
- Cotonaster watereri „Cornubia“
- Cotonaster salicifolius „Herbstfeuer“

Art. 3 Organisation

¹ Das Amt für Landwirtschaft organisiert einen Entfernungs- und Entsorgungsdienst.

² Dieser entfernt und entsorgt in Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die hochanfälligen Feuerbrand-Wirtspflanzen.

³ Erfolgt die Entfernung nicht freiwillig, wird sie vom Amt für Landwirtschaft angeordnet.

⁴ Die Gemeinden unterstützen das Amt für Landwirtschaft bei der Entfernung.

Art. 4 Finanzierung

Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung der hochanfälligen Feuerbrand-Wirtspflanzen werden vom Kanton getragen.

Art. 5 Ersatzpflanzungen

An allfällige Ersatzpflanzungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 17. Januar 2006

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Frau Landamman

Lisbeth Gabriel

Landschreiber

Josef Baumgartner

¹ A 2006,

² NG 821.1

³ SR 916.20